

# ***Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie des WSB***

## **Vorwort**

Im WSB sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>A</b>	<b>Gemeinsam geltende Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>Gemeinsam geltende Bestimmungen für Ligawettkämpfe .....</b>	<b>2</b>
<b>C</b>	<b>Bestimmungen für Ligawettkämpfe LG/LP/Luftgewehr -Auflage- .....</b>	<b>11</b>
<b>D</b>	<b>Bestimmungen für Ligawettkämpfe Bogen .....</b>	<b>20</b>
<b>E</b>	<b>Bestimmungen für Rundenwettkämpfe .....</b>	<b>28</b>
<b>F</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>31</b>

## **A**      **Gemeinsam geltende Bestimmungen**

- A 1.      Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Sportordnung des DSB (SpO) und die Rechtsordnung des WSB.
- A 2.      Durch den Start in den Liga- und Rundenwettkämpfen werden die bestehenden Startberechtigungen bei den Meisterschaften nicht berührt (SpO und entsprechender Wettkampfpass).
- A 3.      Wenn der Wortlaut der Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist sie stets im Sinne des sportlichen Anstands, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, zu interpretieren.
- A 4.      **Datenschutz**  
Der Westfälische Schützenbund, der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten hauptamtlichen und ehrenamtlich Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten von Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. All diese Personen werden vom WSB dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften des WSB, der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift unter einer entsprechenden Erklärung.
- A 4.1.    Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler  
Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Unterschrift auf der Einzellizenz (Ligapass) bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Westfälischen Schützenbund für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu

stellen. Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit der Einzellizenz bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten. Der Widerruf hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) beim zuständigen Ligaleiter zu erfolgen. Der Ligapass ist ebenfalls an den zuständigen Ligaleiter zu versenden.

- A 4.2. Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine  
Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Postanschrift, E-Mail und Telefonnummer als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten und Bildern an alle Vereinsverantwortlichen kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.
- A 4.3. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen  
Der WSB, seine Bezirke und Kreise, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, in Social Media, in Streamingdiensten und evtl. auch im Fernsehen über die WSB-Ligen berichten. In diesem Zusammenhang werden weitere Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen. Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder vom Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegetreppchen oder bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder ein sonstiges Verbergen der tatsächlichen Teilnahme des Schützen. Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.
- A 5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinie kann das Präsidium des WSB anstelle der in den Teilen B, C, D und E benannten Sanktionen Klage beim WSB-Gericht 1. Instanz erheben.
- A 6. Sollte es aufgrund von äußeren Umständen nicht möglich sein, die Ligasaison planmäßig zu beginnen bzw. planmäßig zu beenden, so erarbeitet der Vorsitzende der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision mit dem Referenten für das Kampfrichterwesen und dem/den jeweils betroffenen Ligaleiter(n) Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise, über die das Präsidium abschließend entscheidet.

## **B Gemeinsam geltende Bestimmungen für Ligawettkämpfe**

- B 1. Die Westfalenligen schießen nach dem Regelwerk der jeweils aktuellen Bundesligaordnung und den jeweils aktuellen Ausschreibungen, sofern im nachfolgenden keine Sonderregelungen getroffen werden.

- B 2. **Mit Ausnahme der Westfalen- und Verbandsligen Luftgewehr und Luftpistole können die Ligen von den Bestimmungen der Liga-/RWK-Richtlinie abweichen. Die zulässigen Abweichungen sind in der Anlage zur Liga-/RWK-Richtlinie beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Liga-/RWK-Richtlinie.**
- B 2.1. Die Ligavereine haben die für die jeweilige Saison geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Mannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der Ligavereine untereinander und mit dem WSB. Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten diese Bestimmungen zu kennen und zu beachten.
- B 3. Geltungsbereich
- B 3.1. Die Ligarichtlinie regelt für die Disziplinen
- Bogen Halle (Recurve und Compound),
  - Luftgewehr (LG),
  - Luftgewehr -Auflage- und
  - Luftpistole (LP)
- die Ligawettbewerbe innerhalb des WSB.
- B 3.2. Mit der für jede Saison neu zu erteilenden Liga-Mannschaftslizenz erhalten die Mannschaften das Recht zur Teilnahme an den WSB-Liga-Wettbewerben.
- B 3.3. Die Siegermannschaften sind Mannschaftsmeister-Westfalenliga, bzw. -Verbandsliga, -Bezirksliga oder-Kreisliga.
- B 4. Sportjahr, Ligasaison, Meldeschluss
- B 4.1. Die Ligasaison beginnt
- in den Disziplinen Bogen, LG und LP am **01. Oktober** und zählt zum kommenden Sportjahr,
  - in der Disziplin Luftgewehr -Auflage- am **01. April** und zählt zum laufenden Sportjahr. Es liegt im Ermessen des zuständigen Ligaleiters den Start seiner Liga um bis zu 4 Wochen vorzuziehen.
- B 4.2. Die jeweilige Liga endet entweder mit dem letzten Wettkampftag, den Final- oder den Relegationswettkämpfen.
- B 4.2.1 Die Ligawettkämpfe der Westfalenligen Luftgewehr und Luftpistole und der Verbandsligen Luftgewehr enden spätestens am letzten Sonntag im Januar.  
Die Ligawettkämpfe der Bezirksligen Luftgewehr und Luftpistole enden spätestens am letzten Sonntag im Februar.  
Die Ligawettkämpfe der Kreisligen Luftgewehr und Luftpistole enden spätestens am letzten Sonntag im März.
- B 4.3. Meldeschlusstermine sind
- der **31. Juli** für die Beantragung der Liga-Mannschaftslizenzen Bogen, LG und LP  
(Antrag an den zuständigen Ligaleiter)

- der **31. August** für die Beantragung der Einzellizenzen (Ligapässe) Bogen, LG und LP  
(Antrag an die Geschäftsstelle des WSB)
- der **31. Januar** für die Beantragung der Liga-Mannschaftslizenzen Liga Luftgewehr -Auflage-  
(Antrag an den zuständigen Ligaleiter)
- der **31. Januar** für die Beantragung der Einzellizenzen (Ligapässe) Liga Luftgewehr -Auflage-  
(Antrag an die Geschäftsstelle des WSB)

B 4.4. In begründeten Einzelfällen können nach dem Meldeschluss Einzellizenzen (Ligapässe) für Sportler beantragt werden, sofern sie spätestens seit dem **01. September** (bei der Liga Luftgewehr -Auflage- seit dem **31. Januar**) Mitglied des beantragenden Vereins sind und ein WSB-Wettkampfpas vorhanden oder beantragt ist. Bezüglich ausländischer Schützen siehe B 10 folgende.

#### B 4.4.1 Vorläufige Lizenz

Will ein Verein bei einem Ligawettkampf in den WSB-Ligen einen Schützen einsetzen für den noch kein Ligapass beim WSB beantragt ist, so hat der Verein dem Kampfrichter den vollständig ausgefüllten Antrag auf eine vorläufige Lizenz vorzulegen. Der Kampfrichter bestätigt die Entgegennahme des Antrages und der Gebühr durch Unterschrift und Datum auf dem Antrag leitet beides an die WSB-Geschäftsstelle weiter. Der Kampfrichter vermerkt auf dem Wettkampfprotokoll die Beantragung der vorläufigen Lizenz. Der WSB überprüft die Angaben und erteilt bei Richtigkeit der Angaben die beantragte Einzellizenz. Sollten sich die gemachten Angaben als falsch erweisen so hat der Verein die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen.

B 4.5. Die ordnungsgemäße und vollständige Beantragung der Mannschafts- und Einzellizenzen erfolgt nur auf hierfür entwickelten Antragsvordrucken. Die Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des WSB bzw. den Veranstaltern oder im Internet unter <http://www.wsb1861.de/infothek/formulare/> angefordert werden. Die Vereine sind für die ordnungsgemäße und vollständige Beantragung verantwortlich. Bei nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Angaben stellt die Geschäftsstelle des WSB für den bzw. die betroffenen Schützen keinen Ligapass aus. Die Geschäftsstelle des WSB wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages über **bekannt geworden** Unregelmäßigkeiten informieren.

Wenn Fristen durch nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Angaben versäumt werden, ist der Verein dafür verantwortlich und hat eventuelle Folgen zu tragen. Falsche Angaben bei der Beantragung von Ligapässen können mit einem Bußgeld gemäß B 11 geahndet werden und zum Verlust der Startberechtigung des bzw. der betroffenen Schützen (siehe C 3) führen. Der Verein hat die ausgestellten Ligapässe auf Richtigkeit zu überprüfen und falsche Angaben im Ligapass sofort durch die WSB-Geschäftsstelle ändern zu lassen.

B 5. Der Ligaleiter legt die Wettkampftermine (Endtermine) und Wettkampfzeiten fest.

B 5.1. Die Führung der Tabelle obliegt dem Ligaleiter. Der Ligaleiter ist berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und der Tabellen vorzunehmen, wenn ihm Regelverstöße bekannt werden. Zuvor hat der Ligaleiter die betroffenen Mannschaften von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, hierzu innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Information Stellung zu nehmen. Diese Entscheidung

des Ligaleiters kann mit einem Einspruch angefochten werden.

- B 5.2. Die Ligavereine sind dafür verantwortlich, dass dem jeweils zuständigen Ligaleiter immer die aktuellen Kontaktdaten des zuständigen Liga-Ansprechpartners mitgeteilt werden. Wird dies versäumt und Informationen des jeweils zuständigen Ligaleiters erreichen den Ligaverein nicht, so hat der Ligaverein die Folgen zu tragen.
- B 6. Abweichung vom festgelegten Wettkampftermin (Endtermin)  
Eine Vorverlegung des Wettkampfes um höchstens eine Woche kann zwischen den Wettkampfpartnern abgesprochen werden. Hierüber sind der eingesetzte Kampfrichter und der Ligaleiter zu unterrichten. Können sich die beteiligten Mannschaften nicht über den Wettkampftermin einigen, wird der Wettkampf am Endtermin ausgetragen.
- B 7. Ligatagung
- B 7.1. Für jede Liga findet vor Beginn der Ligasaison eine Ligatagung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch den jeweiligen Ligaleiter.
- B 7.2. Die Ligatagungen setzen sich zusammen aus
- dem Ligaleiter
  - je einem Vertreter der teilnehmenden Ligavereine
- B 7.3. Aufgabe der Ligatagung ist die Meinungsbildung der jeweiligen Ligavereine. Die Ligatagung sollte Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen geben und erarbeiten. Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung seitens der jeweiligen Ligatagung sind über den jeweiligen Ligaleiter der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen.  
In der Ligatagung werden die jeweiligen Ausrichter der Wettkämpfe festgelegt. Jede Mannschaft kann verpflichtet werden, einen Wettkampf auszurichten. Die Ligatagung wählt die Vereinsvertreter für die Liga- und Rundenwettkampfkommision bzw. Kreissportkommision für die nächste Saison. Die Westfalen- und Verbandsligavereine Luftgewehr werden durch einen gemeinsamen Vereinsvertreter in der WSB Liga- und Rundenwettkampfkommision vertreten.
- B 8. Ligoaliozenz (Mannschaftsliozenz)
- B 8.1. Voraussetzungen für die Erteilung der Ligoaliozenz sind
- der fristgerechte vollständige Antrag (Meldung) des Vereins auf Zulassung seiner Mannschaft beim jeweiligen Ligaleiter einschl. Überweisung der Ligoaliozenzgebühr auf das Konto des Veranstalters,
  - die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Relegationsergebnis),
  - Mit der Mannschaftsmeldung ist auch ein Kampfrichter mit mindestens einer Kampfrichter C-Liozenz des Westfälischen Schützenbundes für die Westfalen- und Verbands **und Bezirksligen** zu melden. Dieser Kampfrichter darf pro Ligasaison nur von einem Verein gemeldet werden. Wird kein Kampfrichter gemeldet zahlt der Verein, für die Erteilung der Ligoaliozenz, stattdessen eine Geldbuße gemäß B 11 (gilt nicht für den Bogenbereich).
  - die Anerkennung der für die Saison geltenden Ligoaliozenzrichtlinie.

- B 8.2. Beabsichtigt eine Mannschaft ihr Startrecht für die folgende Saison nicht wahrzunehmen, so ist dies dem zuständigen Ligaleiter spätestens 2 Wochen nach dem letzten regulären Ligawettkampf (Relegations- oder Finalwettkämpfe zählen nicht dazu) schriftlich zur Kenntnis zu geben. Diese Mannschaft wird als normaler Absteiger gewertet, und die Tabelle der betroffenen Liga wird durch den zuständigen Ligaleiter berichtigt.
- B 8.3. Mannschaften, die nach Ablauf der in B 8.2 genannten Frist auf ihr Startrecht in der folgenden Saison verzichten, gelten als aufgelöst und zahlen eine Geldbuße gemäß B 11. Die Entscheidung, ob die Tabelle der betroffenen Liga noch berichtigt werden kann, trifft der jeweils zuständige Ligaleiter. Ist der Relegationswettkampf für diese Liga zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführt, bleiben die sportlich getroffenen Entscheidungen bestehen. Ist es nicht möglich, den freien Platz mit einer anderen Mannschaft zu besetzen, schießt die betroffene Liga in der folgenden Saison mit einer Mannschaft weniger. In dieser Liga gibt es in der nächsten Saison dann keinen direkten sportlichen Absteiger. Der Verein ist in dieser Liga auch in der nächsten Saison nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für die unteren Kreisligen.
- B 8.4. Die Lizenzgebühr wird durch den Veranstalter (WSB-Präsidium bzw. Kreis- oder Bezirksvorstand) festgelegt.
- B 9. Einzellizenz (Ligapass)
- B 9.1. Für die Startberechtigung der Schützen in den WSB-Ligawettbewerben stellt der WSB für jede Saison einen Ligapass aus. Die von den Vereinen gemeldeten Schützen müssen Mitglied des Ligavereins sein und einen WSB-Wettkampfpass besitzen oder beantragt haben. Startberechtigt sind Schützen, die in dem für die Ligasaison zutreffenden Sportjahr mindestens der Jugendklasse angehören, bzw. in der Liga Luftgewehr - Auflage- mindestens das 35 Lebensjahr vollendet haben.
- B 9.1.1 Luftgewehr, Luftpistole und Luftgewehr -Auflage-  
Für jeden Schützen ist der Ligaschnitt der vorangegangenen Saison anzugeben. Bei Schützen ohne Ligaergebnis aus der vorangegangenen Saison muss der Verein das Ergebnis der höchsten vorangegangenen Meisterschaft der letzten Saison melden. ~~Bei Luftgewehr -Auflage- muss für Schützen, die in der vorangegangenen Saison keine Ligawettkämpfe geschossen haben, kein Ergebnis der höchsten vorangegangenen Meisterschaft der letzten Saison gemeldet werden.~~ **Wird kein Ergebnis gemeldet, so ist dies bei der Beantragung der Einzellizenzen schriftlich zu begründen.** Werden für ausländische Schützen, die in der vorangegangenen Saison nicht im Ligasystem des DSB und der Landesverbände eingesetzt wurden, Lizenzen beantragt, so ist der Verein verpflichtet, entsprechende Ergebnisse zur Einreihung in die Setzliste zu melden. (int. Ergebnisse oder Meisterschaftsergebnis des lfd. Sportjahres). Wird kein Ergebnis gemeldet, ist dieser Schütze nicht startberechtigt. Mit Unterschrift der Einzellizenz wird die für die laufende Saison geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie anerkannt. In den Ligapass sind alle in der laufenden Ligasaison erzielten Ligaergebnisse der betreffenden Disziplin einzutragen (auch die als Ersatzschütze in der 1. oder 2. Bundesliga erzielten Ergebnisse). Verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen sind die teilnehmenden Vereine. Unvollständige oder falsche Eintragungen im Ligapass können mit einem Bußgeld gemäß B 11 geahndet werden und zum Verlust der Startberechtigung des bzw. der betroffenen Schützen (siehe C 3) führen.
- B 9.2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2,00 Euro je Ligapass (Einzellizenz), bei einer Beantragung nach dem Meldeschluss 10,00 Euro, bei einer Beantragung einer vorläufigen

Lizenz am Wettkampftag 20,00 Euro.

- B 9.3. Nach Erteilung des Ligapasses und während der für den Ligapass geltenden Saison ist ein Vereinswechsel für Liga-Wettkämpfe nicht mehr möglich.
- B 9.4. Der Ligapass berechtigt in der Disziplin LG, LP und Liga Luftgewehr -Auflage- zur Teilnahme an max. 9 Ligawettkämpfen und in der Disziplin Bogen zur Teilnahme an 28 Matches. Final- und Relegationswettkämpfe werden nicht mitgezählt. Die Ergebnisse bei Final- und Relegationswettkämpfen werden nicht in den Ligapass eingetragen.
- B 9.5. Nach einem dreimaligen Einsatz eines Schützen in höheren Ligen kann dieser nicht mehr in niedrigeren Ligen starten. Startberechtigt bei Final- und Relegationswettkämpfen sind nur die Schützen, die noch die Startberechtigung für die teilnehmenden Mannschaften haben (für den Bogenbereich siehe D 4.7).
- B 9.6. Inhaber einer Einzellizenz des WSB dürfen in der laufenden Ligasaison/im selben Sportjahr für keinen anderen Verein bei Ligawettkämpfen im deutschen Ligasystem in derselben Disziplin starten. Ein Start in einer ausländischen Liga ist nur dann unzulässig, wenn diese Liga zu einer nationalen Meisterschaft führt.
- B 9.7. Die Ligawettkämpfe sind in der Reihenfolge von 1 bis maximal 7 durch zu nummerieren. Ligaschützen dürfen die Wettkampfnummer 1 in einer Ligasaison nur einmal absolvieren. Dies gilt auch für einen Start in der 1. oder 2. Bundesligamannschaft. Schießt ein Ligaschütze in den WSB-Ligen zweimal oder mehrmals die Wettkampfnummer 1, so ist nur der zuerst geschossene Wettkampf regulär, die späteren Wettkämpfe werden für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Schießt ein Schütze in den WSB-Ligen und in der 1. oder 2. Bundesliga zweimal oder mehrmals die Wettkampfnummer 1, so werden die Wettkämpfe in den WSB Ligen für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Der Wettkampf bzw. die Wettkämpfe zählen für die Mannschaft als nicht vollzählig angetreten, da der oder die eingesetzten Schützen nicht startberechtigt waren. Die Mannschaft bzw. die Mannschaften, in der der Schütze gestartet ist, zahlt bzw. zahlen eine Geldbuße gemäß B 11.
- B 10. Ausländerregelung/SH 1-Schützen
- B 10.1. Jeder Ligaverein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Für ausländische Schützen wird **ab dem 01. September (bei Liga Luftgewehr -Auflage- ab dem 31. Januar)** keine Lizenz für die kommende Ligasaison erteilt.
- B 10.2. EU-Bürger ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis **zum 31. August (bei Liga Luftgewehr -Auflage- bis zum 31. Januar)** eine unterschriebene Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, nicht am Mannschafts-Meisterschaftssystem und Auslandswettkämpfen ihres Landes teilzunehmen. Für die Erklärung ist ausschließlich der vom WSB entwickelte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck für diese Erklärung kann bei der Geschäftsstelle des WSB bzw. den Veranstaltern oder im Internet unter [www.wsb-1861.de](http://www.wsb-1861.de) angefordert werden.
- B 10.2.1 Wird während des in der Erklärung genannten Zeitraumes (01.03. bis 28.02. des Folgejahres) gegen die Erklärung verstoßen, hat dies zur Folge, dass die Startberechtigung für die WSB-Ligen unter falschen Voraussetzungen erteilt wurde und damit gegenstandslos ist. Sollte der Schütze schon in WSB-Ligen gestartet sein, so werden die

Wettkämpfe in den WSB-Ligen für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Der Wettkampf bzw. die Wettkämpfe zählen für die Mannschaft als nicht vollzählig angetreten, da der oder die eingesetzten Schützen nicht startberechtigt waren. Die Mannschaft bzw. die Mannschaften, in der der Schütze gestartet ist, zahlt bzw. zahlen eine Geldbuße gemäß B 11. Sollte der Schütze in mehr als einem Wettkampf einer Liga gestartet sein, so wird der Verstoß gemäß C 3 geahndet. Ein Verstoß gegen die Erklärung liegt auch vor, wenn der Schütze innerhalb des in der Erklärung genannten Zeitraumes eine ISSF-Nummer erhält.

- B 10.3. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Ligaordnung anzusehen. Das gilt auch, wenn der Schütze über eine ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. eines anderen Landes verfügt.
- B 10.4. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 ff (SpO) sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.
- B 10.5. Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Liga-Wettkämpfe zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist von Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.
- B 10.6. Alle unter B 10 folgende aufgeführten Nachweise und Erklärungen müssen bei der Beantragung der Einzellizenzen vorgelegt werden. Liegen diese Erklärungen zum Stichtag nicht vor, werden die Schützen als Ausländer geführt bzw. die Schadensklasse SH1 wird nicht anerkannt. Nach dem 31. August (bei Liga Luftgewehr -Auflage- nach dem 31. Januar) ist ein Nachreichen der Nachweise und Erklärungen nicht mehr möglich (siehe auch B 4.5.).
- B 11. Sanktionen  
Bei Verstößen gegen die WSB Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:
- a. fehlende Einzellizenzen bzw. Identitätsnachweise: je 20,00 Euro (C 4.3)
  - b. fehlende Benennung / Stellung eines Kampfrichters: 100,00 Euro (B 8.1)
  - c. falsche Angaben bei der Beantragung der Einzellizenzen: je Fall 20,00 Euro (B 4.5)
  - d. unvollständige oder falsche Eintragungen im Ligapass: je Fall 20,00 Euro (B 9.1.1)
  - e. unvollzähliges Antreten: 50,00 Euro (C 4.3.1, C 5.2.6, C 5.2.8 und C 5.2.10)
  - f. selbstverschuldetes zu spätes Erscheinen zu einem Wettkampf bzw. Mannschaftsmeldung zu spät abgegeben: 50,00 Euro (C 5.2.9)
  - g. vorzeitige Abreise, Bildung einer Jury nicht möglich: 50,00 Euro (C 9.3)
  - h. zu späte Abmeldung aus einer Liga: 100,00 Euro (B 8.3)
  - i. Nicht antreten zu einem Ligawettkampf: 100,00 Euro (C 3)
  - j. Nicht antreten bzw. unvollzähliges Antreten bei einer Relegation: 100,00 Euro (C 6.1)
  - k. sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. der SpO und der Wettkampfregele: bis zu 150,00 Euro.
  - l. Durch die WSB Liga- und Rundenwettkampfkommision kann bei schwerwiegenden Verstößen eine Sperre für die laufende und für die folgende Ligasaison verhängt werden.



Die Bußgelder zu den Buchstaben **a, e und f** sind direkt vor Ort in bar zu bezahlen. Ohne Bezahlung des Bußgeldes besteht kein Startrecht. Der Kampfrichter leitet das Bußgeld an den Veranstalter weiter.

Die Bußgelder sind spätestens zwei Wochen, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, an den jeweiligen Veranstalter zu überweisen. Die Ahndung erfolgt durch den jeweils zuständigen Ligaleiter.

- B 11.1. Dieser Bußgeldkatalog ist für die Westfalen- und Verbandsligen verbindlich. Für die Kreis- und Bezirksligen können die Veranstalter niedrigere Bußgelder festlegen.
- B 11.2. Mannschaften/Vereine und Schützen die gegen sie verhängte Bußgelder nicht rechtzeitig bezahlen, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Startberechtigung für die laufende Saison bzw. erhalten bis zur Bezahlung des Bußgeldes keine neue Lizenz.
- B 12. Schiedsgericht
  - B 12.1. Jede Liga- und Rundenwettkampfkommision oder Kreissportkommision richtet ein Schiedsgericht ein, das über eingelegte Einsprüche entscheidet.
  - B 12.2. Das Schiedsgericht der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision setzt sich disziplinbezogen zusammen. Es besteht aus mindestens 3 Personen (in der Regel aus dem Vorsitzenden der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision, dem Referenten für das Kampfrichterwesen und dem jeweils betroffenen Ligaleiter). Bei Verhinderung einer oder mehrerer der vorgenannten Personen bestimmt die WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision entsprechende Ersatzmitglieder. Über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommisionen sowie der Kreissportkommisionen entscheiden die Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommisionen sowie die Kreissportkommisionen in eigener Zuständigkeit.
  - B 12.3. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
  - B 12.4. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte können durch eine schriftliche Umfrage erfolgen. Aus der Umfrage müssen der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt, die vorgeschlagene Entscheidung und die Begründung für die Entscheidung ersichtlich sein. Sollte der Sachverhalt es erfordern, können die Schiedsgerichte auch eine mündliche Verhandlung anordnen.
  - B 12.5. Entscheidungen der jeweiligen Schiedsgerichte sind innerhalb von 14 Tagen nach Einspruchseingang zu treffen und zu veröffentlichen.
- B 13. Rechtsweg
  - B 13.1. Vor Beginn der Liga unterrichtet der jeweilige Ligaleiter seine Ligavereine über die Adresse des zuständigen Schiedsgerichts und die Bankverbindung für die Einspruchsgebühr.
  - B 13.2. Einsprüche sind nur dann zulässig wenn sie schriftlich eingereicht werden, die Einspruchsfrist eingehalten wird und die geforderte Einspruchsgebühr rechtzeitig hinterlegt wird. Einsprüche, die nicht vor Ort bei einem Kampfrichter eingelegt werden, sind ausschließlich per Einschreiben mit Rückschein beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen. Entscheidungen über Einsprüche werden ausschließlich dem genannten An-

sprechpartner des Vereins per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung. Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des jeweiligen Veranstalters.

- B 13.3. Die Einspruchsgebühren betragen:
- |   |             |
|---|-------------|
| bei Einsprüchen vor Ort bei einem Kampfrichter bzw. einer Jury: | 30,00 Euro  |
| bei Einsprüchen bei einem Kreisschiedsgericht:                  | 40,00 Euro  |
| bei Einsprüchen bei einem Bezirksschiedsgericht:                | 50,00 Euro  |
| bei Einsprüchen bei dem WSB-Schiedsgericht:                     | 75,00 Euro  |
| bei Einsprüchen bei dem Präsidium des WSB:                      | 100,00 Euro |
- und sind innerhalb der Einspruchsfrist zu hinterlegen.
- B 13.4. Einsprüche, die sich gegen die Startberechtigung eines oder mehrerer Schützen richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem der Grund für den Verstoß bekannt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden. Nach der Siegerehrung der jeweiligen Liga ist ein Einspruch gegen die Startberechtigung eines oder mehrerer Schützen nicht mehr möglich.
- B 13.5. Einsprüche, die den Schießablauf betreffen, sind entsprechend Ziffer 0.13 SpO einzulegen. Diese sind vor Ort durch eine Jury bzw. den Kampfrichter sofort zu entscheiden. Die fällige Einspruchsgebühr (siehe B 13.3) ist sofort bar zu bezahlen.
- B 13.6. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung der Jury bzw. des Kampfrichters richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die getroffene Entscheidung der Jury bzw. des Kampfrichters dem Beschwerdeführer bekannt gemacht wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 13.7. **Wenn für Kreis- oder Bezirksligen festgelegt wird, dass keine Kampfrichter eingesetzt werden müssen, entscheidet der jeweilige Ligaausschuss über etwaige Streitigkeiten abschließend.**
- B 13.8. Einsprüche, die nicht vor Ort entschieden werden können, leitet der Kampfrichter an das zuständige Schiedsgericht weiter. Die fällige Einspruchsgebühr (siehe B 13.3) ist sofort bar zu bezahlen.
- B 13.9. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung des Ligaleiters richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Entscheidung des Ligaleiters zugestellt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 13.10. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommision richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Entscheidung eines Schiedsgerichts einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommision zugestellt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 13.11. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision richten, sind innerhalb von zehn Werktagen, nachdem die Entscheidung des Schiedsgerichts der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision zugestellt wurde, an das Präsidium des WSB abzusenden.  
Das Präsidium des WSB entscheidet über diese Einsprüche endgültig.

- B 13.12. Der Nachweis über die rechtzeitige Absendung des Einspruchs ist mit dem Einlieferungsbeleg bei Bedarf zu führen.
- B 13.13. Zur besseren Transparenz wird der Ligaleiter alle teilnehmenden Mannschaften seiner Liga über eingelegte Einsprüche und die erfolgten Entscheidungen informieren.
- B 14. Werbung und Sponsoring
  - B 14.1. Die Gestaltung der Werbung bei Ligakämpfen (Hallen- und Bandenwerbung) bleibt dem jeweils ausrichtenden Verein überlassen.
  - B 14.2. Die Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung der Schützen regelt der teilnehmende Verein in eigener Verantwortung. Eine Beschränkung hinsichtlich der Größe besteht nicht.
  - B 14.3. Vorstehende Regelungen gelten nur für Ligawettkämpfe.

## **C Bestimmungen für Ligawettkämpfe LG/LP/Luftgewehr -Auflage-**

- C 1. Ligaaufbau
  - C 1.1. In den Disziplinen LG und Luftgewehr -Auflage- besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, den Verbands-, den Bezirks- und den Kreisligen.
  - C 1.2. In der Disziplin LP besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, den Bezirks- und den Kreisligen.
  - C 1.3. Jede Liga soll aus 8 Vereinsmannschaften bestehen.  
Abweichend hiervon besteht die Verbandsliga LG aus 16 Mannschaften, (2 Gruppen mit je 8 Mannschaften) und die Verbandsliga Luftgewehr -Auflage- aus 18 Mannschaften (3 Gruppen mit je 6 Mannschaften). Die Gruppenzusammenstellung erfolgt durch den Ligaleiter bzw. durch Auslosung. Abweichungen hiervon sind in den Bezirks- und Kreisligen zulässig.
  - C 1.4. Eine durch die Größe der Liga notwendige Abweichung regelt die Ligatagung des Veranstalters.
  - C 1.5. In den Westfalen-, Verbands- und Bezirksligen kann nur eine Mannschaft eines Vereines starten. Ausnahmen sind in den Bezirksklassen möglich, wenn Kreisklassen nicht bestehen (max. 2 Mannschaften pro Verein).
  - C 1.6. Wenn in einer Bezirks- oder Kreisliga mehr als eine Mannschaft eines Vereins startet, müssen diese Mannschaften im ersten Wettkampf gegeneinander antreten. Ligaschützen eines Vereins dürfen zweimal für beide Mannschaften in der gleichen Liga starten, jedoch darf jeder Wettkampf in der betreffenden Liga nur einmal geschossen werden.
  - C 1.7. Zwei oder auch mehrere Kreise eines Bezirks können im Bedarfsfall eine gemeinsame Kreisliga bilden. Diese Sieger sind Mannschaftsmeister Kreisliga.
- C 2. Mannschaftszusammensetzung  
Jede Mannschaft besteht aus 5 Einzelschützen. In jedem Ligawettkampf darf jeweils

nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1 und 0.7.4.1 SpO gelten entsprechend.

- C 2.1. Stammschützen der 1. und 2. Bundesliga dürfen in WSB-Ligawettkämpfen in der laufenden Saison nicht eingesetzt werden.  
Die im ersten Bundesligawettkampf benannten Stammschützen dürfen in WSB-Ligawettkämpfen auch dann nicht eingesetzt werden, wenn WSB-Ligawettkämpfe vor Beginn der 1. und 2. Bundesliga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die betreffenden WSB-Ligawettkämpfe als verloren gewertet (siehe C 3 und C 5.2.8).
- C 2.2. Im ersten Wettkampf einer Liga müssen mindestens 5 Stammschützen benannt werden (höchstens ein Ausländer). Der Verein muss beim ersten Wettkampf in einer Liga die Ligapässe der 5 Stammschützen und eventueller Ersatzschützen dem Kampfrichter mit der Mannschaftsmeldung vorlegen. Der Kampfrichter tätigt die entsprechenden Eintragungen im Ligapass und vermerkt zusätzlich auf dem Wettkampfprotokoll, wer Stammschütze bzw. Ersatzschütze ist. Wird dies versäumt, sind die im ersten Ligawettkampf gestarteten Schützen Stammschützen. Diese Stammschützen müssen in der laufenden Saison mindestens in einem Ligawettkampf der Liga zum Einsatz kommen, in der sie als Stammschützen gemeldet sind. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, wird der Verein für jeden Verstoß mit dem Abzug von 2 Mannschaftspunkten und 5 Einzelpunkten bestraft. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das jeweilige zuständige Schiedsgericht. Der Antrag ist sofort nach Kenntnis der Umstände innerhalb von 3 Werktagen an den zuständigen Ligaleiter zu richten.
- C 2.3. Stammschützen einer höheren WSB-Liga dürfen in einer tieferen WSB Liga auch dann nicht eingesetzt werden, wenn Wettkämpfe der tieferen WSB-Liga vor Beginn der höheren WSB-Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die Begegnungen der tieferen WSB-Liga als verloren gewertet (siehe C 3 und C 5.2.8).
- C 2.4. Stammschützen werden jeweils für eine Liga gemeldet, nicht für einzelne Mannschaften. Bei zwei Mannschaften eines Vereins in einer Liga ist C 1.6 zu beachten.
- C 3. Sperren  
Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht oder bei 2 Wettkämpfen nur unvollständig an, so wird sie für die weiteren Wettkämpfe der laufenden Saison gesperrt. **Eine Mannschaft, die nicht mit mindestens 3 Schützen antritt, gilt als nicht angetreten.** Die nicht angetretene Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Tritt eine Mannschaft in zwei oder mehr Ligawettkämpfen mit nicht startberechtigten Schützen an, so wird sie für die weiteren Wettkämpfe der laufenden Saison gesperrt. Die bisher erzielten Mannschafts- und Einzelpunkte werden aus der Wertung genommen. Die bisher geschossenen Ergebnisse behalten ihre Gültigkeit. Die Mannschaft wird als Absteiger gewertet. Der Verein ist auch in der nächsten Saison in der betreffenden Liga nicht startberechtigt.
- C 4. Mannschaftsaufstellung
- C 4.1. Die 5 Schützen jeder Mannschaft werden gesetzt:
- für ihren 1. Wettkampf nach dem Meldeergebnis.
  - bei den folgenden Wettkämpfen erfolgt die Aufstellung der Schützen nach dem Durchschnittsergebnis aller geschossenen Wettkämpfe. Die Rundung erfolgt nach der 2. Stelle hinter dem Komma.

- Ist das Durchschnittsergebnis mehrerer Schützen gleich, ist die Reihenfolge der Schützen durch den Kampfrichter auszulosen.
- Abgebrochene Wettkämpfe haben keinen Einfluss auf die Setzliste. Im Ligapass des Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen: Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung „Wettkampf abgebrochen“. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt bestehen.

- C 4.2. Maßgeblich für die Reihenfolge der Schützen sind ausschließlich die Eintragungen im Ligapass. Die WSB-Ligaverwaltung dient lediglich der allgemeinen Information.
- C 4.3. Dem Kampfrichter ist von jedem startenden Schützen der Ligapass und auf Verlangen ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) vorzulegen. Für jeden fehlenden Ligapass bzw. fehlenden Identitätsnachweis zahlt die betroffene Mannschaft eine Geldbuße gemäß B 11.
- C 4.3.1 Kann bis zum Wettkampfbeginn ein Identitätsnachweis nicht vorgelegt werden, so ist dem Kampfrichter innerhalb von drei Werktagen der Identitätsnachweis vorzulegen bzw. eine Kopie zuzusenden. Der Kampfrichter vermerkt dies auf dem Wettkampfprotokoll und unterrichtet den zuständigen Ligaleiter ob der Identitätsnachweis innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt bzw. zugesendet wurde. Wird dies versäumt gilt der Schütze als nicht startberechtigt. Die Mannschaft verliert diesen Wettkampf mit 0:5 Einzelpunkten. Der Wettkampf wird für die Mannschaft als unvollzählig angetreten gewertet. Die Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 11.
- C 4.4. Können nicht für alle Schützen die Ligapässe vorgelegt werden, ist die betroffene Mannschaft für die richtige Reihenfolge der Schützen verantwortlich. Der Kampfrichter vermerkt dies auf dem Wettkampfprotokoll. Der zuständige Ligaleiter überprüft die Aufstellung. Stellt sich heraus, dass die Reihenfolge der Schützen falsch war, so verliert die betroffene Mannschaft den Wettkampf mit 0:5.
- C 5. Wettkampfprogramm und Wertung
- C 5.1. Es erfolgt nur eine Mannschaftswertung.
- C 5.2. Luftgewehr und Luftpistole
- C 5.2.1 Die Mannschaftsmeldung muss dem Kampfrichter spätestens 30 Minuten vor Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit vorliegen.
- C 5.2.2 Innerhalb der Standbelegungszeit von 15 Minuten, darf der Schütze die Waffe auspacken und Trockenanschlüsse durchführen. Innerhalb der Vorbereitungszeit von 15 Minuten dürfen Probeschüsse abgegeben werden. Anschließend werden 40 Wettkampfschüsse innerhalb von 50 Minuten bei elektronischen Anlagen, innerhalb von 60 Minuten auf Papierscheiben mit gemeinsamem Start abgegeben. Anschlag nach Sportordnung Regel 1.1.2 für LG bzw. Regel 2.1 für LP. SH1 klassifizierte Schützen sind von o.g. Regeln 1.1.2 und 2.1 Satz 1 ausgenommen.  
Zu Beginn der Vorbereitungs- und Probeschießzeit müssen sich die Schützen im Schützenstandbereich aufhalten. Nach Beendigung seines Wettkampfes hat der Schütze den Stand sofort zu verlassen. Die Waffen und Ausrüstung dürfen erst nach Wettkampfbeginn eingepackt werden.

## C 5.2.2.1. Vergessene oder nicht abgegebene Schüsse

Abweichend von Regel 0.11.5.2 der DSB Sportordnung dürfen vergessene oder nicht abgegebene Schüsse, in **Ligawettkämpfen des WSB**, nachgeholt werden. Wenn nach Ablage einer Zehnerserie festgestellt wird, dass ein Schütze einen oder mehrere Schuss/Schüsse vergessen oder nicht abgegeben hat, ist dem Schützen sofort der Scheibenstreifen bzw. die Scheibe(n) zurückzugeben. Der Schütze hat den oder die vergessenen bzw. nicht abgegebenen Schuss/Schüsse **unmittelbar nachzuholen**. Eine Zeitgutschrift oder zusätzliche Probeschüsse werden für das Nachholen der Schüsse nicht gewährt.

C 5.2.3 Können aufgrund der Standkapazität nicht alle fünf Wettkampfpaarungen zur selben Zeit starten, so startet Paarung 5 vor Paarung 4 usw. Von dieser Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn sich die beiden Mannschaftsführer auf eine abweichende Startreihenfolge einigen.

C 5.2.4 Für jeden gewonnenen Einzelkampf gibt es einen Einzelpunkt; also z.B. 5:0, 4:1, 3:2. Ergebnisgleichheit der Paarungen wird durch Stechen entschieden, so dass es immer einen Sieger gibt. In Finalwettkämpfen wird ein Stechen nur dann durchgeführt, wenn es zur Ermittlung eines Mannschaftsiegere notwendig ist. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen. Jede Stechpaarung erhält 2 Minuten Vorbereitungszeit, in dieser Vorbereitungszeit dürfen nur Trockenschüsse abgegeben werden, und danach für jeden angesagten Stechschuss 50 Sekunden Wettkampfzeit. Das Stechen ist entschieden, sobald keine Ringgleichheit mehr besteht. Bei den Stechschüssen 1 bis 3 erfolgt die Wertung mit voller Ringwertung, ab dem 4. Schuss mit 10tel-Ringwertung. Das Stechen findet unmittelbar nach dem Wettkampfe des letzten Schützen statt; bei mehreren Durchgängen aufgrund geringer Standkapazität jeweils am Ende des betreffenden Durchganges. Die Paarung 5 schießt vor der Paarung 4 usw. Für jeden gewonnenen Mannschaftskampf gibt es zwei Mannschaftspunkte. Des Weiteren finden die Finalregeln der Sportordnung Anwendung. Trockenschüsse nach dem Kommando „Start“ für den Stechschuss, sowie Probeschüsse während der Vorbereitungszeit werden mit je 2 Ringen Abzug bestraft.

C 5.2.5 Sortierkriterien der Tabelle sind:

1. Summe der Mannschaftspunkte
2. Summe der Einzelpunkte
3. Direkter Vergleich der punktgleichen Mannschaften
4. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnen Punkte alle Wettkämpfe einer Mannschaft an Pos. 1, 2 usw.
5. Losentscheid

C 5.2.6 Tritt eine Mannschaft unvollzählig an oder hält sich ein Schütze zu Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit nicht im Schützenbereich auf, verliert seine Mannschaft den Wettkampf mit 2:3 Einzelpunkten. Die gegnerische Mannschaft gewinnt den Wettkampf mit 3:2 Einzelpunkten, sofern sie nicht auf eine Durchführung der angetretenen Paarungen besteht. Dann wird der Wettkampf nach dem Wettkampfausgang der Paarungen gewertet. Die verbleibenden Paarungen werden von Position 1 abwärts durchgeführt. Die unvollzählig angetretene Paarung (Paarung 5) wird zugunsten der vollzählig angetretenen Mannschaft gewertet. Die unvollzählig angetretene Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Die Einzelergebnisse der ausgetragenen Paarungen werden in die Ligapässe eingetragen.

- C 5.2.6.1. Die vollzählig angetretene Mannschaft besteht auf die Durchführung des Wettkampfes. Auf dem Wettkampfprotokoll werden die Namen der unvollzählig angetretenen Mannschaft (mindestens drei) und die fünf Namen der vollzählig angetretenen Mannschaft eingetragen. Die erzielten Ergebnisse der vollständigen Paarungen werden im Wettkampfprotokoll und im Ligapass eingetragen. Sofern der oder die Schützen der vollzählig angetretenen Mannschaft, die keinen Gegner haben, ebenfalls einen Wettkampf absolvieren wird deren Ergebnis weder auf dem Wettkampfprotokoll noch im Ligapass eingetragen. Bei diesen Schützen wird folgendes im Ligapass eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: Gegner unvollzählig angetreten), das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert.
- C 5.2.6.2. Die vollzählig angetretene Mannschaft verzichtet auf die Durchführung des Wettkampfes. Auf dem Wettkampfprotokoll werden die Namen der unvollzählig angetretenen Mannschaft (mindestens drei) und die fünf Namen der vollzählig angetretenen Mannschaft eingetragen. Der Wettkampf wird 3:2 für die vollzählig angetretene Mannschaft gewertet. In den Ligapässen der auf dem Wettkampfprotokoll angegebenen Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: unvollzählig angetreten bzw. Gegner unvollzählig angetreten. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert.
- C 5.2.7 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellungen/Setzliste können nur bis zum Wettkampfbeginn eingelegt werden.
- C 5.2.8 Wird festgestellt, dass ein Schütze für einen Wettkampf in einer Liga keine Startberechtigung hatte, so verliert die Mannschaft diesen Wettkampf mit 0:5 Einzelpunkten und zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Der Wettkampf wird für die Mannschaft als unvollzählig angetreten gewertet. Wird festgestellt, dass ein Schütze für mehr als einen Wettkampf in einer Liga keine Startberechtigung hatte, so wird der Verstoß gemäß C 3. geahndet.
- C 5.2.9 Erscheint eine Mannschaft selbstverschuldet zu spät zu einem Wettkampf bzw. die Mannschaftsmeldung wird zu spät abgegeben, so verliert die betroffene Mannschaft den Wettkampf mit 0:5 und zahlt eine Geldbuße gemäß B 11. Auf dem Wettkampfprotokoll sind die fünf Namen der ordnungsgemäß gemeldeten Mannschaft einzutragen. In den Ligapässen der auf dem Wettkampfprotokoll angegebenen Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: „Gegner nicht angetreten“. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert. Auf dem Wettkampfprotokoll ist zu vermerken ob die verspätete Mannschaft vollzählig erschienen ist.
- C 5.2.10 Treten beide Mannschaften unvollzählig an, so ist der Wettkampf durch den zuständigen Ligaleiter neu anzusetzen. Treten beide Mannschaften erneut unvollzählig an so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit 0:5 gewertet. Beide Mannschaften zahlen eine Geldbuße gemäß B 11.
- C 5.3. Luftgewehr -Auflage-
- C 5.3.1 C 5.2. findet Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- C 5.3.2 Die Zahl der Wettkampfschüsse beträgt 30 Schuss innerhalb von 40 Minuten.

- C 5.3.3 Schießstandausstattung für Hockerschützen und Rollstuhlfahrer  
Die Auflagen müssen der Regel 9.6 der Sportordnung entsprechen. Die Auflagen müssen so beschaffen sein, dass sowohl stehende Schützen wie auch Hockerschützen/Rollstuhlfahrer den Liga-Wettkampf regelkonform absolvieren können. Der ausrichtende Verein ist für die Auflagen-Beschaffenheit verantwortlich. Die Hockerschützen/Rollstuhlfahrer müssen im Sitzen ihr Gewehr auf die Auflage legen und zielen können, ohne die Sitzposition zu verändern. Die Auflagen-Tiefe muss so beschaffen sein, dass er mit maximaler Schäftung von 550 mm das Gewehr, ohne von der Auflage abzurutschen, ablegen kann. Dass man zum Scheibenwechsel eventuell aus dem Anschlag gehen muss, ist zumutbar.
- C 5.3.4 Feuerlinie für Hockerschützen und Rollstuhlfahrer  
Abweichend von Regel 0.3 der Sportordnung, „Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf nicht mit den Füßen berührt werden“, dürfen Hockerschützen und Rollstuhlfahrer, sofern die baulichen Gegebenheiten des Schießstandes die Einhaltung der Regel 0.3 nicht zulassen, die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) berühren bzw. übertreten. Die der Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) nächstgelegenen Stuhlfüße bzw. Rollen **müssen** sich vor der Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) befinden. Des Weiteren ist die Regel 9.7.6.1 Satz 2 der Sportordnung zu beachten und einzuhalten.
- C 6. Auf-, und Abstieg und Relegationswettkämpfe in den Disziplinen LG/LP und Luftgewehr -Auflage-
- C 6.1. Für alle Ligen gilt:
- Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollzähligen Liga notwendig sind.
  - Die Mannschaft auf dem letzten Platz steigt ab.
  - Die Mannschaft auf dem vorletzten Platz nimmt an einem Relegationswettkampf teil.
  - Ob noch weitere Mannschaften an einem Relegationswettkampf teilnehmen, ergibt sich durch den Auf- bzw. Abstieg der nächst höheren Liga. Ausnahme ist die Verbandsliga LG. Dort nehmen nur Platz sieben der Gruppen A und B an einem Relegationswettkampf teil.
  - Bei Ringgleichheit der Mannschaften nach dem Relegationswettkampf ist zunächst das höhere Ergebnis des letzten (zweiten) Wettkampfes maßgebend. Sollte dies gleich sein, wird zur Ermittlung der Platzierung nach der Sportordnung entschieden, und zwar beginnend mit der letzten 10er Serie des letzten 40 bzw. 30 Schuss Programms. Es wird immer die Summe aller fünf Schützen miteinander verglichen.
  - Mannschaften, die vom Ligaleiter für eine Relegation gemeldet werden und die nicht oder unvollzählig zur Relegation antreten, zahlen ein Bußgeld gemäß B 11.
- C 6.2. Aufstieg in die 2. Bundesliga LG und LP  
Der Aufstieg in die 2. Bundesliga wird durch das Bundesligastatut geregelt. Die zwei besten Mannschaften der Westfalenliga nehmen am Relegationswettkampf teil. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der 2. Bundesliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf ist dem Westfalenligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.



- C 6.3. Aufstieg in die Westfalenliga LG  
Platz 1 und 2 der Gruppen A und B ermitteln den Verbandsligasieger. Die Wettkämpfe werden als Ligawettkämpfe ausgetragen. Halbfinale 1.A gegen 2.B und 2.A gegen 1.B. Die Verlierer schießen um Platz 3 und die Sieger um Platz 1.  
**Ausrichter der Finalrunde ist einer der Finalisten. Jeder Finalist kann zur Ausrichtung des Finales verpflichtet werden.**  
Der Sieger der Verbandsliga steigt direkt in die Westfalenliga auf.  
Platz 2 der Verbandsliga schießt mit Platz 7 der Westfalenliga einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.  
Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.  
Der Verzicht auf den Aufstieg bzw. zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf ist dem Verbandsligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.
- C 6.4. Aufstieg in die Westfalenliga LP  
Platz 7 der Westfalenliga schießt mit den 7 Bezirksligasiegern einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.  
Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.  
Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Westfalenligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Bezirken sind die Bezirksligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Bezirke in eigener Zuständigkeit.
- C 6.5. Aufstieg in die Westfalenliga Luftgewehr -Auflage-  
Die Gruppenersten und der beste Gruppenzweite der Gruppen A, B und C ermitteln den Verbandsligasieger Luftgewehr -Auflage-. Der beste Gruppenzweite wird durch die Durchschnittsringzahl aller geschossenen Ligawettkämpfe ermittelt. Es werden nur die Wettkampfergebnisse berücksichtigt, die in die Setzliste eingehen. Diese Wettkampfergebnisse werden addiert und durch die entsprechende Anzahl der berücksichtigten Wettkampfergebnisse dividiert.  
Die Ermittlung des besten Gruppenzweiten erfolgt in folgender Reihenfolge unter Zugrundelegung der nachstehenden Ergebnisse  
Zunächst wird die Durchschnittsringzahl aller geschossenen Ligawettkämpfe verglichen.  
Bei Gleichstand die Durchschnittsringzahl der einzelnen Ligawettkämpfe, beginnend mit dem letzten Ligawettkampf und zurück vergleichend bis zum ersten Ligawettkampf.  
Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los.  
Die Wettkämpfe werden als Ligawettkämpfe ausgetragen. Die Halbfinalbegegnungen werden ausgelost, wobei der beste Gruppenzweite nicht auf den Gruppenersten, mit dem er in einer Gruppe geschossen hat, treffen darf. Die Verlierer schießen um Platz 3 und die Sieger um Platz 1.  
Der Sieger der Verbandsliga Luftgewehr -Auflage- steigt direkt in die Westfalenliga Luftgewehr -Auflage- auf.  
Die 2.-4.-Platzierten des Verbandsligafinales Luftgewehr -Auflage-Schießen mit Platz 7 der Westfalenliga Luftgewehr -Auflage- einen aus zwei 30 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.  
Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga Luftgewehr -Auflage-, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.  
Der Verzicht auf den Aufstieg bzw. zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf ist

dem Verbandsligaleiter Luftgewehr -Auflage- schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

- C 6.6. Aufstieg in die Verbandsliga LG  
Die Plätze 7 der Gruppen A und B schießen mit den Bezirksligasiegern einen aus zwei 40 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Verbandsliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.  
Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Verbandsligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Bezirken sind die Bezirksligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Bezirke in eigener Zuständigkeit.
- C 6.7. Aufstieg in die Verbandsliga Luftgewehr -Auflage-  
Die Plätze 5 der Gruppen A, B und C schießen mit den Bezirksligasiegern einen aus zwei 30 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Verbandsliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.  
Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Verbandsligaleiter Luftgewehr -Auflage- festgelegt) der Teilnehmer aus den Bezirken sind die Bezirksligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Bezirke in eigener Zuständigkeit.
- C 6.8. Aufstieg in die Bezirksliga LG, LP und Luftgewehr -Auflage-  
Der Vorletzte der Bezirksliga schießt mit den Kreisligasiegern einen aus zwei 40 Schuss (Luftgewehr -Auflage- 30 Schuss) Programmen bestehenden Relegationswettkampf.  
Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Bezirksliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.  
Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Bezirksligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Kreisen sind die Kreisligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Kreise in eigener Zuständigkeit.
- C 7. Anforderung an die Wettkampfstätte / die Vereine  
In der Westfalenliga LG, der Westfalenliga LP, der Verbandsliga LG und der Westfalenliga Luftgewehr -Auflage- müssen mind. 10, in den übrigen Ligen, 6 nebeneinander liegende Stände (Scheibenzuganlagen oder elektronische Stände) vorhanden sein. Es muss sich um einen geschlossenen und beheizten Stand handeln.  
Geschossen wird bei LG auf 10er-Streifen und bei LP auf Scheiben (je Spiegel bzw. Scheibe 1 Schuss), sofern elektronische Stände nicht vorhanden sind. Für die Auswertung der Streifen und Scheiben muss ein elektronisches Auswertegerät (Ringlesemaschine) vorhanden sein. Es dürfen nur vom DSB oder WSB zugelassene Scheiben/Streifen verwendet werden.
- C 8. Schießleiter, Aufsichten und Wettkampfhelfer  
Der Wettkampfausrichter (Gastgeber) stellt den Schießleiter und die für den ordentlichen Ablauf notwendigen Aufsichten und Helfer. Der Wettkampfausrichter (Gastgeber) sorgt für die sofortige Meldung der Wettkampfergebnisse und die Weiterleitung des Wettkampfberichtes an den Ligaleiter. Der Schießleiter tätigt alle offiziellen Ansagen: Beginn Vorbereitungs- und Probezeit, Restzeit Vorbereitungs- und Probezeit (letzte Minute), Start Wertung, Restzeit Wertung (die letzten 10 und 5 Minuten),

Schießzeitende und Stechschießen mit Ablauf entsprechend. C 5.2.4. Er überwacht den Schießablauf und die Schützen. Er diszipliniert auch das Publikum.

Der Schießleiter ahndet Unsportlichkeiten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen bzw. die SpO entsprechend Nr. 0.9.8 der SpO mit einer Warnung (durch das Zeigen der gelben Karte).

## C 9. Kampfrichter

C 9.1. Der ausrichtende Verein bestimmt für den Ligawettkampf einen Kampfrichter, der möglichst in der Nähe des Wettkampfortes wohnt, aber kein Mitglied in den am Wettkampf teilnehmenden Vereinen sein darf. Der Kampfrichter ist den Gästen mit der Einladung, spätestens 14 Tage vor dem Wettkampf, zu benennen. Wenn alle an dem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften einverstanden sind, kann der Kampfrichter auch Mitglied einer der teilnehmenden Mannschaften sein. Der Kampfrichter darf aber nicht gleichzeitig die Position des Schießleiters bekleiden oder ein Schütze sein. Der Ligaleiter kann bei Bedenken, in Abweichung von vorstehender Regelung, einen Kampfrichter bestimmen. Diese Entscheidung des Ligaleiters ist endgültig.

Der Kampfrichter ist gegenüber dem örtlichen Veranstalter und der örtlichen Schießleitung weisungsbefugt, er kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe. Sollte er Verstöße oder Mängel feststellen, so muss der betreffende Ligawettkampf dessen ungeachtet durchgeführt werden, es sei denn, dass sicherheitsrelevante Verstöße oder Mängel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten abgestellt werden können.

Er ist für die Erstellung des Wettkampfbberichtes verantwortlich. **In dem Wettkampfbbericht ist jede Unregelmäßigkeit einzutragen.** Der Kampfrichter ahndet Unsportlichkeiten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen bzw. die Sportordnung entsprechend Nr. 0.9.8 der SpO mit

C 9.1.1 Abzug von 2 Ringen (durch Zeigen der grünen Karte)

C 9.1.2 Disqualifikation (durch das Zeigen der roten Karte)

C 9.2. Jeder am Wettkampf beteiligte Verein stellt eine Person zur Unterstützung des Kampfrichters während der gesamten Veranstaltung. Eine nationale Kampfrichterlizenz ist hierfür zunächst nicht erforderlich. Sie führen die Waffen- und Bekleidungskontrolle durch.

C 9.3. Wird vor Ort Einspruch eingelegt, bildet der Kampfrichter mit den zwei Personen der nicht am Einspruch beteiligten Vereine eine Jury. Kann die Jury nicht zusammentreten, weil Vereine vor Ende der Wettkämpfe abgereist sind, werden diese mit einer Geldbuße gemäß B 11 bestraft. Ist die Bildung einer Jury vor Ort nicht möglich, entscheidet der Kampfrichter über den Einspruch.

C 9.4. Der gastgebende Verein übernimmt die Reisekosten für den Kampfrichter. Es sind zu zahlen 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und ein Tagegeld von 30,00 Euro bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 8 Stunden bzw. 10,00 Euro bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 4 Stunden.

## **D Bestimmungen für Ligawettkämpfe Bogen**

- D 1. Ligaaufbau
- D 1.1. In der Liga Bogen Halle (Recurve und Compound) besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, der Verbandsoberrliga und der Verbandsliga.
- D 1.2. Jede Liga soll aus 8 Mannschaften bestehen.  
Abweichend hiervon besteht die Verbandsliga aus 16 Mannschaften, (2 Gruppen mit je 8 Mannschaften). Die Gruppenzusammenstellung erfolgt durch den Ligaleiter bzw. durch Auslosung.
- D 2. Mannschaftszusammensetzung, Setzlisten und Kosten
- D 2.1. Mannschaftstärke, Austausch von Schützen  
Zu einem Ligawettkampf können 8 Schützen gemeldet werden. Eine Mannschaft besteht aus drei Einzelschützen. In jedem Ligawettkampf darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1.2 und 0.7.5.1.3.8 SpO gelten entsprechend.  
Es werden nur vollzählige Mannschaften gewertet. Ein Austausch der Schützen ist von Match zu Match erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass alle eingesetzten Schützen eine Lizenz des WSB besitzen oder beantragt haben und der Wechsel im Meldezettel eingetragen wurde. Die vorläufige Lizenz / Lizenzantrag (ein Exemplar) ist innerhalb einer Woche nach dem Wettkampf von dem beantragenden Verein an die Geschäftsstelle des WSB zu senden. Der Verein hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass beim nächsten Wettkampf, an dem der Schütze teilnimmt, der Ligapass vorliegt.
- D 2.2. Startberechtigung  
Startberechtigt sind die Wettkampfklassen Jugend m/w und älter.
- D 2.3. Setzliste der Mannschaft  
Die Mannschaften der Liga werden vor dem ersten Wettkampf nach ihrer erreichten Match- und Satzpunktdifferenz der abgelaufenen Saison gesetzt.
- D 2.4. Aktuelle Rangliste  
Für die weiteren Wettkampftage 2,3 und 4 ist die aktuelle Rangliste für das Setzen maßgebend.
- D 2.5. Kostenbeteiligung der Mannschaften  
Die Ligavereine beteiligen sich mit 35,00 Euro pro Wettkampftag an den Kosten. Der Betrag ist gegen Quittung an den Veranstalter zu zahlen.
- D 2.6. Setzliste von Match zu Match  
Setzliste der Mannschaften für die an jeden Wettkampf stattfindenden 7 Matches.

	Scheibe 1/2	Scheibe 3/4	Scheibe 5/6	Scheibe 7/8
1. Match	5<>4	2<>7	1<>8	3<>6
2. Match	3<>5	8<>4	7<>1	6<>2
3. Match	4<>7	1<>6	2<>5	8<>3
4. Match	8<>2	7<>3	6<>4	1<>5
5. Match	7<>6	5<>8	3<>2	4<>1
6. Match	1<>3	4<>2	8<>6	5<>7
7. Match	2<>1	6<>5	4<>3	7<>8

- D 2.7. Unrechtmäßiger Start, Disqualifikation  
Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation für den Rest der Saison des oder der betreffenden Schützen.
- D 3. Wertung
- D 3.1. Führung der Tabelle  
Die Führung der Tabelle obliegt dem Ligaleiter.
- D 3.2. Mannschaftswertung  
In der Tabelle erfolgt nur eine Mannschaftswertung  
Für jedes gewonnene Match bekommt die Siegermannschaft 2 Punkte.  
Bei Ergebnisgleichheit (Satzpunkte 5:5) erhält jede Mannschaft einen Punkt.
- D 3.3. Sortierkriterien der Tabelle  
a) Erstes Kriterium ist die Summe der Matchpunkte.  
b) Bei Gleichheit der Matchpunkte wird nach den Satzpunkten der Mannschaften sortiert. Beispiel: Gewonnen 6:2 = + 4 Satzpunkte. Verloren 2:6 = - 4 Satzpunkte.  
c) Bei Gleichheit der Matchpunkte und der Satzpunkte der Mannschaften entscheidet der direkte Vergleich der ergebnisgleichen Mannschaften am aktuellen Wettkampftag über die Platzierung. Tritt diese Situation am vierten Wettkampftag auf, müssen alle vier Begegnungen der Mannschaften herangezogen werden.  
d) Stechen für Mannschaften entsprechend den WA- Regeln.
- D 3.4. Keine vollzählige Mannschaft  
Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollzählig an erhält diese keine Wertung gutgeschrieben. Das Match wird für die vollzählig angetretene Mannschaft mit 2:0 Matchpunkten und 6:0 Satzpunkten gewertet.  
Eine Mannschaft gilt auch dann als unvollzählig, wenn sie mit nicht startberechtigten Schützen angetreten ist.
- D 3.5. Match, Zeit  
Ein Match besteht aus bis zu 5 Sätzen mit je 6 Pfeilen (jeweils 2 pro Wettkämpfer). Diese müssen in 2 Minuten je Satz auf zwei senkrecht angeordneten Dreifachauflagen geschossen werden. Das Match endet, sobald eine Mannschaft 6 Satzpunkte erreicht hat.
- D 3.6. Anzahl der Matches  
Jede Mannschaft bestreitet bei einem Wettkampf 7 Matches, jedoch ohne KO-System. Es schießt jede Mannschaft gegen jede Mannschaft ein Match.

- D 3.7. Reihenfolge des Schießens der Mannschaft  
Jedes Mannschaftsmitglied schießt je einen Pfeil auf das Scheibenbild seiner Wahl.  
Die drei Mitglieder einer Mannschaft schießen in beliebiger Reihenfolge je 2 Pfeile.
- D 4. Veranstaltungsorganisation
- D 4.1. Zeitplan Westfalen-, Verbandsob- und Verbandsliga  
Ist ein Verein Ausrichter für mehrere Ligen kommen unterschiedliche Anfangszeiten zum Tragen.  
Samstag: 09:00 Uhr Anmeldung  
09:30 Uhr Einschießen  
10:00 Uhr Wettkampfbeginn 1. Match  
Samstag: 13.30 Uhr Anmeldung  
14:00 Uhr Einschießen  
14:30 Wettkampfbeginn 1. Match  
Die höhere Wettkampfklasse sollte immer nachmittags durchgeführt werden.  
Eine Wettkampfpause findet nach dem 4. Match statt, bei Liegen mit 6 Mannschaften nach dem 3. Match. Der leitende Kampfrichter legt mit dem ausrichtenden Verein die Länge der Pause fest. Sie sollte 20 Minuten nicht überschreiten.
- D 4.2. Spätere Anfangszeiten  
Einen späteren Wettkampfbeginn (max. 30 min) kann der leitende Kampfrichter genehmigen. Sofern Kontakt mit (einer) noch nicht anwesenden Mannschaft(en) besteht, kann der Wettkampf um weitere 30 Minuten (d.h. insgesamt maximal 60 Minuten) verspätet begonnen werden, wenn der Ausrichter und die Mehrheit der anwesenden Mannschaftsführer einverstanden sind.  
Die Abstimmung der Mannschaften muss auf dem Wettkampfbericht namentlich festgehalten werden. Besteht bei der Abstimmung eine Pattsituation, hat der Kampfrichter die entscheidende Stimme. Der ausrichtende Verein hat ein Vetorecht. Muss die Halle zu einer Zeit geräumt werden, die eine weitere Verlängerung der Wartezeit nicht zulässt, kann eine Abstimmung zur weiteren Verlängerung der Wartezeit nicht durchgeführt werden.
- D 4.3. Eine Mannschaft tritt nicht rechtzeitig an  
Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig an, verliert sie die Paarung mit 0:2 Matchpunkten und bekommt 0:6 Satzpunkte. Die angetretene Mannschaft schießt allein.
- D 4.4. Abgabe der Mannschaftsmeldung  
Der Schütze übergibt bei der Anmeldung dem Wettkampfbüro seine Einzellizenz. Am 1. Wettkampftag bekommt der Schütze seine Startnummer ausgehändigt, die er bis zum Ablauf der Saison behält. Die Startnummer eines Schützen hat keinen Einfluss auf die Reihenfolge seines Schießens in der Mannschaft.
- D 4.5. Antrag auf eine zusätzliche Einzellizenz  
Mit dem Ausfüllen eines Antrages auf Erteilung zusätzlicher Einzellizenzen können weitere Schützen eingesetzt werden. Diese werden auf der Mannschaftskarte unter dem letzten lizenzierten Schützen eingetragen.
- D 4.6. Eintragung im Meldezettel  
Die drei Mannschaftsschützen müssen vor Matchbeginn im Meldezettel eingetragen

sein, und der Meldezettel muss beim leitenden Kampfrichter abgegeben werden.

D 4.7. Einsatz von Schützen

Schützen können an jedem der 4 Wettkampftage (auch terminlich verschoben) nur in einer Liga starten. Nach zweimaligem Einsatz (Wettkampftage) in einer höherwertigen Liga verliert ein Schütze die Startberechtigung für die niedrigeren Ligen. Das gilt auch für die Aufstiegskämpfe. Beim Verstoß gegen diese Regelung werden die Einsätze in den unteren Ligen, in denen der Schütze zum Einsatz kam, gestrichen und die Matches als verloren gewertet.

D 5. Auf- und Abstieg und Relegationswettkämpfe

Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollständigen Liga notwendig sind. Scheidet ein Verein im Laufe der Saison aus, wird dieser als Absteiger gewertet.

D 5.1. Aufstieg in die Regionalliga

Der Aufstieg in die Regionalliga wird durch das Bundesligastatut geregelt. Die zwei besten Mannschaften der Westfalenliga nehmen an der Relegation teil. Sollte man auf die Teilnahme verzichten oder bereits eine Mannschaft in der Regionalliga haben, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht an der Relegation ist dem Westfalenligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

D 5.2. Aufstieg in die Westfalenliga

Der Erst- und Zweitplatzierte der Verbandsoberrliga steigt in die Westfalenliga auf. Sollte man auf den Aufstieg verzichten oder bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga bzw. Verbandsoberrliga haben, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.

D 5.3. Abstieg aus der Westfalenliga

Der Siebt- und Achtplatzierte der Westfalenliga steigt grundsätzlich in die Verbandsoberrliga ab. Weitere Absteiger ergeben sich abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga West bzw. aus der Anzahl der Aufsteiger in die Regionalliga West.

D 5.4. Aufstieg in die Verbandsoberrliga

Platz 1, 2 und 3 der Gruppen 1 und 2 ermitteln den Verbandsligasieger. Die Wettkämpfe werden als Ligawettkämpfe ausgetragen (5. Spieltag). Der Erst- und Zweitplatzierte der Verbandsliga steigt direkt in die Verbandsoberrliga auf. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Endkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Verbandsoberrliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht auf den Aufstieg bzw. zur Teilnahme an dem Endkampf ist dem Ligaleiter schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

D 5.5. Abstieg aus der Verbandsoberrliga

Der Siebt- und Achtplatzierte der Verbandsoberrliga steigt in die Verbandsliga ab.

D 6. Ausrichtung der Wettkämpfe in den Ligen

D 6.1. Bewerbungen für einen Ligawettkampf

Bewerbungen für einen Ligawettkampf sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim zuständigen Ligaleiter einzureichen. Die Bewerbungskriterien für einen Ligawettkampf sind in einer Checkliste aufgeführt. Werden dieser Termin und/oder die

Bewerbungskriterien nicht eingehalten, ist eine Gebühr von 100,00 Euro an den WSB zu entrichten. Die Gebühr wird vom WSB an den sich zur Verfügung stellenden Ausrichter weitergeleitet.

Nach Eingang der Bewerbungen verteilt der Ligaleiter die 4 Wettkampftage. Er achtet dabei auf eine gleichmäßige Verteilung der Wettkampftage auf die Vereine über mehrere Jahre hinweg. Er informiert die zuständige Liga- und Rundenwettkampfkommision bzw. Kreisportkommission über die Festlegung der Ausrichter der Wettkampftage.

Sollte sich ein Verein weigern, einen Wettkampftag auszurichten, wird ihm für die kommende Saison keine Lizenz erteilt. Mit der Ausrichtung kann gegebenenfalls auch ein anderer Verein beauftragt werden, der nicht zwingend eine Mannschaft in der Ligaorganisation haben muss. Die Verantwortung für die Durchführung des Wettkampfes bleibt beim Ligaverein.

- D 6.2. **Permanente Anzeige der Ergebnisse**  
Der ausrichtende Verein sorgt für die permanente Anzeige der Ergebnisse und für die schnelle Ergebnisübermittlung an den jeweiligen Ligaleiter und Webmaster der Bogen- und Seite des WSB.
- D 6.3. **Verpflegungsmöglichkeit**  
Der ausrichtende Verein organisiert Verpflegungsmöglichkeiten für Schützen und Zuschauer.
- D 6.4. **Ordnungsgemäße Durchführung**  
Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte und ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe gewährleistet ist.
- D 6.5. **Ordnungsgemäße Veranstaltungsorganisation**  
Der leitende Kampfrichter ist berechtigt, den Beginn oder die Fortsetzung einer Westfalen- oder Verbandsligaveranstaltung von der Herstellung einer ordnungsgemäßen Veranstaltungsorganisation und akzeptablen Lautstärke abhängig zu machen.
- D 6.6. **Sicherstellung medizinische Versorgung**  
Der ausrichtende Verein stellt die medizinische Versorgung (DRK, Arbeiter-Samariter-Dienst etc.) sicher.
- D 6.7. **Anti-Dopingkontrollen**  
Der ausrichtende Verein schafft die Möglichkeit für die Durchführung von Anti-Dopingkontrollen (Besprechungsraum, separate Toiletten).
- D 7. **Wettkampffunktionäre**
- D 7.1. **Schießleiter**  
Der Schießleiter wird vom ausrichtenden Verein gestellt.  
Er hat folgende Aufgaben:
- die elektronisch gesteuerte Zeitanzeige zu bedienen
  - die offiziellen Ansagen in Absprache mit dem leitenden Kampfrichter zu übernehmen
  - den Schießablauf zu überwachen
- D 7.2. **Wettkampfbüro**



- kontrolliert vor Ort die Einzellizenzen und den Identitätsnachweis der Schützen.
- trägt den Start der eingesetzten Schützen der Mannschaften mittels eines Aufklebers in die Einzellizenzen ein.
- führt eine ständige Ergebniseingabe durch und hängt nach jedem Match die Rangliste aus.
- klebt auf den Durchschlag eines ordnungsgemäß ausgefüllten vorläufigen Lizenzantrags einen Aufkleber dieses Wettkampftages.
- sendet nach Ende des Wettkampftages zeitnah per E-Mail den aktuellen Stand der Liga an den Ligaleiter.

#### D 7.3. Jury

Jeder Ausrichter eines Wettkampftages stellt zwei Assistenten, die dem leitenden Kampfrichter unterstehen. Die Assistenten müssen in sportlicher Kleidung und durch Armbinde (TK) erkennbar sein. Die Mitglieder der Jury unterstützen den leitenden Kampfrichter beim Wettkampf (Überwachung des vorzeitigen Überschreitens der 1-Meter-Linie und das vorzeitige Ziehen des Pfeils aus dem Köcher).

#### D 7.4. Schiedsgericht

Das Verfahren bei Einsprüchen vor Ort ist in der Ligaordnung des DSB Punkt 4.8 geregelt.

#### D 8. **Kampfrichter**

##### D 8.1. **Leitender Kampfrichter**

Die leitenden Kampfrichter werden von den jeweiligen Ligaleitern ausgewählt. Der Kampfrichter kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe.

- Er führt vor dem Wettkampf eine Mannschaftsführerbesprechung durch.
- Er kontrolliert während des Matches die Zusammensetzung der jeweiligen Mannschaft an Hand der Meldezettel.
- Er ist gegenüber dem örtlichen Ausrichter, der örtlichen Schießleitung und dem Moderator weisungsbefugt.
- Er füllt am Ende des Wettkampfes den Wettkampfbericht aus.
- Er entscheidet alleine bei der Wertung an der Scheibe. Seine Entscheidung ist endgültig.

D 8.2. Der gastgebende Verein übernimmt die Reisekosten für den Kampfrichter. Es sind zu zahlen 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und ein Tagegeld von 30,00 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bzw. 10,00 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Stunden.

#### D 9. Schießregeln/Strafen am Wettkampftag

##### D 9.1. Schießregeln

###### D 9.1.1 Ein Schütze auf der Linie

Nur ein Schütze steht auf der Schießlinie, während die beiden anderen Schützen hinter der 1-Meter Linie warten.

###### D 9.1.2 Pfeile im Spot

Wenn mehr als ein Pfeil in einem Spot steckt, zählen beide (oder alle) Pfeile als Teil

dieser Pässe, aber nur der Pfeil mit der niedrigsten Ringzahl wird gewertet. Der andere (die anderen) Pfeil(e) in diesem Spot werden als Fehlschuss/Fehlschüsse gewertet.

- D 9.1.3 1 Meter Linie  
Nur ein Schütze der Mannschaft darf sich vor der 1-Meter Linie aufhalten.
- D 9.1.4 Pfeil aus dem Köcher  
Der Schütze darf erst dann einen Pfeil aus dem Köcher ziehen, wenn er auf der Schießlinie steht.
- D 9.1.5 Mannschaftsbox  
In der Mannschaftsbox halten sich die drei Schützen auf, die beim laufenden Match eingesetzt sind und der Coach. Der Coach hat die gleiche Vereinskleidung zu tragen wie die Schützen. Die restlichen Mannschaftsschützen halten sich hinter der neutralen Zone auf.
- D 9.1.6 Trefferaufnahme  
Zur Trefferaufnahme gehen nur die 3 eingesetzten Schützen an die Scheibe.
- D 9.1.7 Gegenseitige Unterstützung  
Die 3 Mitglieder der Mannschaft sowie der Trainer können sich gegenseitig mündlich unterstützen, ob sie auf der Schießlinie stehen oder nicht. Der Trainer darf zur Kommunikation ein Fernglas benutzen und den Pfeilwert ansagen, er darf jedoch nicht zur Schießscheibe mitgehen.
- D 9.1.8 Aufnahme der Treffer  
Die Trefferaufnahme der Mannschaft an der Scheibe wird von einem Schützen der jeweiligen gegnerischen Mannschaft kontrolliert.
- D 9.1.8.1. An der Scheibe  
Nach Aufnahme der Pfeilwerte und dem Ziehen der Pfeile muss der Sportler unmittelbar und unverzüglich die Scheiben verlassen.  
Zur Korrektur/Erneuerung der Scheibenaufgaben ist ausschließlich der Kampfrichter bzw. das dafür eingeteilte Personal zuständig.  
Bei Nichtbeachtung dieses Passus wird der Schütze vom Kampfrichter verwarnet. Bei weiterer Nichtbeachtung wird der Schütze für diesen Wettkampftag disqualifiziert.
- D 9.2. Strafen am Wettkampftag
- D 9.2.1 Überschreiten der 1-Meter Linie  
Zu frühes Überschreiten der 1-Meterlinie des 1. Schützen oder Wechselfehler innerhalb der 3 Schützen werden mit einer Verwarnung angezeigt. Beim zweiten oder jedem weiteren Verstoß bekommt die Mannschaft je 10 Ringe abgezogen.
- D 9.2.2 Überschreiten/Vorzeitiges Pfeilziehen aus dem Köcher  
Zu frühes Überschreiten der 1-Meterlinie in Verbindung mit vorzeitigem Herausziehen eines Pfeils aus dem Köcher, wenn der Schütze noch nicht auf der Schießlinie steht, wird sofort bestraft und die Mannschaft bekommt 10 Ringe abgezogen.
- D 9.2.3 Schießen vor bzw. nach Ende der Pässe  
Ein Pfeil, der vor oder nach dem Signal für die Begrenzung der Schießzeit geschossen wird, gilt als Bestandteil dieser Pässe. Die Mannschaft verliert den am höchsten zähl-

lenden Pfeil für diese Passe, der als Fehlschuss gewertet wird.

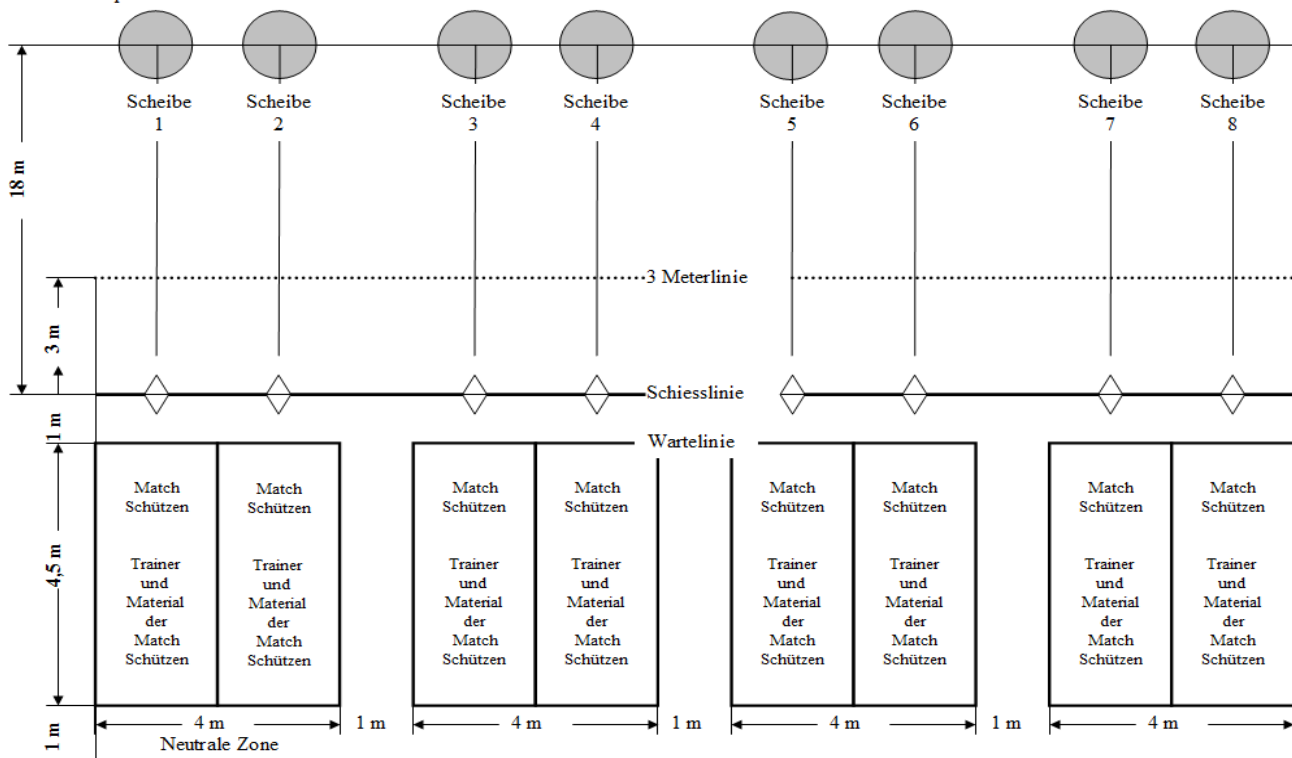
D 9.2.4 Mehr als 2 Pfeile geschossen  
 Wenn ein Mannschaftsmitglied mehr als die benötigte Anzahl an Pfeilen (2) schießt, verliert die Mannschaft den am höchsten zählenden Pfeil dieser Passe.

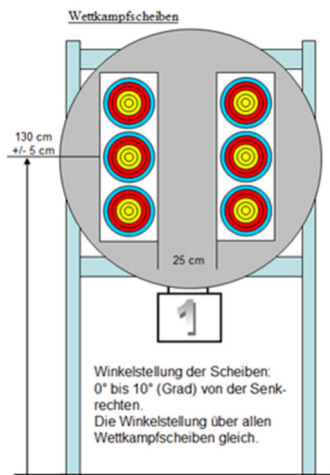
D 9.2.5 Geräte/Ausrüstungskontrolle  
 Die Ausrüstung kann vor und während des Wettkampftages kontrolliert werden. Jede Mannschaft ist für das eingesetzte Bogenmaterial verantwortlich (Bögen und Pfeile nach SpO). Stellt der Kampfrichter bei der Ausrüstungskontrolle während eines Matches fest, dass unerlaubte Materialien eingesetzt sind, wird der Schütze disqualifiziert und die Mannschaft verliert das Match mit 0:2 Punkten und 0:6 Satzpunkten.

D 9.2.6 Falsche Mannschaftszusammensetzung im Match  
 Bemerkt der Kampfrichter, dass Schützen geschossen haben, die nicht auf der Meldekarte eingetragen sind, verliert die Mannschaft die Paarung mit 0:2 Matchpunkten und bekommt 0:6 Satzpunkte.

## D 10. Wettkampffeld

Anlage 1 Bogen  
 Wettkampffeld





Die Breite des Wettkampffeldes ist das Maximalmaß.

Lässt die Hallengröße es nicht zu, das Maximalmaß (21 Meter Breite) einzuhalten, können die 1 Meter Felder entfallen. Ebenso kann das Spielfeld der Mannschaft von 2 Meter bis auf 1.60 Meter verkleinert werden.

Ist das Spielfeld auf das Minimalmaß (15 Meter Breite) reduziert, muss es allen an der Liga beteiligten Vereinen und dem leitenden Kampfrichter vor dem Wettkampftag mitgeteilt werden.

Mindestens eine Trainingssscheibe sollte vorhanden sein. Die Trainingssscheibe muss deutlich vom Wettkampffeld getrennt sein.

Sollte durch die Hallengröße keine Trainingssscheibe möglich sein, muss auch allen Mannschaften und dem leitenden Kampfrichter vor dem Wettkampftag diese Information zukommen.

Stechen für Mannschaften entsprechend den WA- Regeln.

Ist ein Stechen nach Ligaordnung notwendig, wird ein 3er Spot waagrecht (siehe Bild) für die am Stechen beteiligten Mannschaften angebracht.

## E Bestimmungen für Rundenwettkämpfe

### E 1. Geltungsbereich

Für die Rundenwettkämpfe (RWK) im Bereich des WSB gilt, soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, die Sportordnung des DSB (SpO) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie ist für alle Teilnehmer bindend. Mit der Teilnahme an den RWK werden diese Liga- und RWK-Richtlinie und weitere ergänzende Regelungen (vgl. E 12.) durch den teilnehmenden Verein anerkannt. RWK sind Mannschaftswettbewerbe von 3er-Vereinsmannschaften. Sie können in allen Disziplinen und Wettkampfklassen ausgetragen werden. Der Ausrichter (Landesverband, Bezirke, Kreise) legt fest, in welchen Disziplinen und Klassen RWK ausgetragen werden sollen. Er kann auch entscheiden, dass neben der Mannschaftswertung eine Einzelwertung vorgenommen wird. Im Rahmen der Ausschreibung bleibt es dem Ausrichter überlassen, ob er Einzelergebnisse, die in einer anderen Klasse erzielt wurden, in die jeweilige Einzelwertung aufnimmt.

### E 2. Klasseneinteilung

Es wird in folgenden RWK-Klassen geschossen

Landesklasse

Bezirksklasse

Kreisklasse

Die Kreisklasse kann bei Bedarf weiter unterteilt werden (1., 2. und 3. Kreisklasse). Besteht in den Kreisen eine Unterteilung, so kann auch hier nur ein Aufstieg von Klasse zu Klasse erfolgen. Eine Unterteilung auf Bezirksebene ist nur dann zulässig, wenn in der betreffenden Disziplin auf Kreisebene keine RWK zustande kommen. Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Klassen wird durch die zuständige Liga- und Rundenwettkampfkommision des Veranstalters (WSB, Bezirke oder Kreise) festgelegt. Es wird in Gruppen zu 4 Mannschaften geschossen; Abweichungen sind statthaft. Die Gruppenstärke und die Einteilung werden durch den zuständigen RWK-Leiter geregelt.

- E 3. **Mannschaftszusammensetzung**  
Jede Vereinsmannschaft besteht aus 3 Schützen. Gemischte Mannschaften (Start in höherer Wettkampfklasse gem. Abschnitt 0.17 SpO, unterschiedliches Geschlecht) dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die betreffenden Wettkampfklassen nicht ausgeschrieben sind. Abweichend hiervon dürfen in der Kreisklasse gemischte Mannschaften aufgestellt werden, wenn der Verein in ausgeschrieben Wettkampfklassen keine Mannschaft bilden kann. Nach Geschlecht, nicht aber nach Altersklassen gemischte Mannschaften sind zulässig, wenn RWK für die Schüler-, Jugend-, Junioren- und Seniorenklasse ausgeschrieben sind. Schüler können nur in der auf Kreisebene auszuschreibenden Schülerklasse starten.  
Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist von Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.
- E 4. **Startberechtigung**  
Jeder RWK-Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen WSB-Sportpasses sein. Ein Start innerhalb einer RWK-Saison für mehr als einen Verein in derselben Disziplin ist unzulässig.  
Innerhalb einer RWK-Saison darf ein RWK-Teilnehmer nach dem zweiten in einer Klasse geschossenen Wettkampf nicht mehr in einer niedrigeren Klasse starten.  
Jeder RWK-Teilnehmer darf am Ende der RWK-Saison insgesamt nicht mehr RWK ausgetragen haben, als für diese Disziplin ausgeschrieben sind. RWK - Teilnehmer dürfen auch bei den Ligawettkämpfen starten.
- E 5. **Startberechtigung von Mannschaften**  
Mehrere Mannschaften eines Vereines können in der gleichen RWK-Klasse starten. Die Starter dieser Mannschaften können von Wettkampf zu Wettkampf ausgetauscht werden.
- E 6. **Schusszahlen, Anzahl der Wettkämpfe**  
Die Schusszahlen werden wie folgt festgesetzt  
Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust 10m: 40 Schuss  
KK 3 x 20: Landeskategorie 60 Schuss, Bezirksklasse 60 Schuss, andere Klasse 30 Schuss  
Sportpistole: Landeskategorie 60 Schuss, Bezirksklasse 60 Schuss, andere Klassen 30 Schuss  
FITA Halle: 60 Pfeile  
Für andere Disziplinen erfolgt bei Bedarf die Festsetzung der Schusszahlen durch den Veranstalter.
- E 7. **Wertung**  
Entscheidend für die Bewertung des Wettkampfes ist die Gesamtringzahl. Bei Ringgleichheit ist das höhere Ergebnis des letzten RWK maßgebend.
- E 8. **Auf- und Abstieg**  
Die Auf- und Abstiegsregelung wird durch die zuständige Liga- und Rundenwettkampfkommision festgelegt. Verantwortlich für die Meldung zur nächst höheren Ebene ist der RWK-Leiter der unteren Ebene. Sollte es keinen RWK-Leiter geben, so muss der Verein sich selbst um die Meldung kümmern.

- E 9. **Wettkampftermine und -orte**  
Die Wettkampftermine und -orte werden durch die zuständigen RWK-Leiter festgelegt und sind den Vereinen frühzeitig bekannt zu geben. Die Anzahl der Wettkämpfe beträgt in den Disziplinen Armbrust, Bogen und den Luftdruckwaffen 6 Wettkämpfe, in allen anderen Disziplinen 4 Wettkämpfe. Eine Vorverlegung bis höchstens 14 Tage kann unter den am Wettkampf beteiligten Vereinen vereinbart werden. Bei Verhinderung einzelner Mannschaftsstarter kann zwischen den Wettkampfpartnern ein Vorschießen abgestimmt werden. Über ein beabsichtigtes Vorschießen ist der RWK-Leiter vorher zu informieren. Vorschießen ist grundsätzlich nur auf der Sportanlage des Wettkampfgegners bzw. auf dem Wettkampfstand unter Aufsicht des Wettkampfgegners möglich. Eine nachträgliche Austragung der Kämpfe ist nur mit vorheriger Genehmigung des RWK-Leiters zulässig. Das Nachschießen einzelner Mannschaften oder RWK-Teilnehmer nach dem vereinbarten Termin ist unzulässig.
- E 10. **Nichtantreten einer Mannschaft**  
Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird der anwesenden Mannschaft nach Rücksprache mit dem RWK-Leiter Gelegenheit gegeben, diesen Wettkampf zu schießen. Der RWK-Leiter entscheidet, wo der Wettkampf ausgetragen wird und wer ihn beaufsichtigt.
- E 11. **Weitermeldung der Ergebnisse**  
Die Ergebnislisten müssen spätestens 2 Werktage nach dem Wettkampftag an den RWK-Leiter abgesandt werden (entscheidend ist der Poststempel).
- E 12. **Ergänzende Regelungen**  
Zur ordnungsgemäßen Durchführung der RWK können durch einen Beschluss des Veranstalters besondere ergänzende Regelungen beschlossen werden. Sie dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen. Über die ergänzenden Regelungen müssen alle teilnehmenden Vereine vor Wettkampfbeginn schriftlich informiert werden.
- E 13. **Ahndung von Regelverstößen**  
Unsportlichkeiten und Regelverstöße i. S. der Liga- und RWK-Richtlinie und der Sportordnung des DSB werden vom RWK-Leiter entsprechend der DSB-Sportordnung geahndet (Warnung / Ringabzug / Disqualifikation).  
Bei zu später Absendung der RWK-Berichte wird gegen den austragenden Verein ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 Euro verhängt. Bei Nichtzahlung erfolgt eine Sperre in der nächsten Saison.
- E 14. **Rechtsweg**  
Gegen Entscheidungen des RWK-Leiters kann Einspruch bei der zuständigen Liga- und Rundenwettkampfkommision binnen zwei Wochen unter Einzahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eingelegt werden.  
Gegen Entscheidungen einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommision kann Einspruch bei der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision binnen einer Woche unter Einzahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 30,00 Euro eingelegt werden (zu richten an die Geschäftsstelle des WSB).  
Über diese Einsprüche entscheidet die WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision endgültig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision für den Bereich der Westfalen- und Verbandsligen entscheidet das Präsidium endgültig.

## **F Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde von der Liga- und Rundenwettkampfkommision des WSB am 15.05.2021 erarbeitet, am 04.06.2021 durch das Präsidium des WSB erlassen und tritt einen Tag nach Veröffentlichung auf der Internetseite oder der Schützenwarte des WSB in Kraft.

Für alle Ligawettkämpfe sowie Final- und Relegationswettkämpfe gilt, dass diese mit dem Regelwerk beendet werden, mit dem die Ligasaison gestartet wurde.

Dortmund, den 04.06.2021  
Westfälischer Schützenbund e.V.

gez. Hans-Dieter Rehberg  
Präsident

gez. Rolf Dorn  
Vorsitzender Liga- und RWK-  
Kommission